

lichen Rechte im Rheingau durch Adalbert I. oder einen seiner Nachfolger annehmen – doch ist das im 12. Jahrhundert nicht sehr wahrscheinlich, zumal da der König an der Bannleihe für die Grafschaft festgehalten hat¹⁷⁰; oder man müßte ein verlorenes Königsdiplom aus der Zeit nach 1125 postulieren, und in diesem Falle bliebe immer noch zu erklären, wieso der König einen Mainzer Ministerialen in den Jahren um 1120 als Rheingrafen eingesetzt hat.

Naumburg

(Nr. 33) Bischof Eberhard von Naumburg erhielt 1052 für seine Kirche von Heinrich III. die Grafschaft in Vippach, Flurstedt und Buttelstedt sowie in zugehörigen Orten im thüringischen Ostergau. In dem einschlägigen Diplom (DH III 301) wird der *comitatus* noch genauer mit den Worten *quem modo Becelin ex nostra parte habuit* bezeichnet. Leider ist nicht klar, was damit gemeint ist. Heißt das, daß B. den Komitat bislang gehabt hat (und ihn nun nicht mehr hat) oder daß er ihn bis jetzt gehabt hat (und ihn auch künftig noch haben wird)? Die aufgeführten Ortschaften lagen außerhalb der Diözese Naumburg. Walter Schlesinger nahm an, daß der Bischof in dem „Güterkomplex ... mit der Wahrnehmung königlicher Rechte betraut“ worden sei, „die bisher in Laienhand gelegen hatten“¹⁷¹. Er ging also davon aus, daß Becelin gestorben war, als das Diplom ausgestellt wurde, oder aus anderen Gründen die Herrschaft in Vippach usw. nicht mehr ausübte. Es kann so gewesen sein, aber die Dinge könne sich auch ganz anders abgespielt haben. Zumindest langfristig gesehen haben die Laiengrafen nicht die Verwaltung des Komitats verloren. Aus dem 11. Jahrhundert ist über die Grafschaft allerdings nichts weiter bekannt (es sei denn, daß man den Grafen Mazelin, der zwischen 1053–1074 in der fraglichen Gegend wiederholt bezeugt ist, als Becelins Nachfolger betrachten wollte¹⁷²). Aber 1119 hielt ein Graf Wichmann, der im übrigen auch über die Kirche in Vippach verfügen konnte, in Buttelstedt Gericht ab¹⁷³. Man wird vermuten

¹⁷⁰) Siehe oben S. 422 f.

¹⁷¹) W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter (21983) S. 120; die Grafschaftsschenkung von 1052 ist auch in DH III 398 enthalten, einem im 12. Jahrhundert entstandenen Spurium.

¹⁷²) DH III 302, DDH IV 201, 213, 268; vgl. W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft (Neudruck 1964) S. 175.

¹⁷³) G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 1 (1883) S. 116 Nr. 148: *se [scil. Wichmanno] comite pro tribunali sedente in Botelstede*; Dobenecker, Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 1 (1896) S. 238